

SO_GERICHTE ZKBER.2018.2 vom 16. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2018.2

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2018.2 du 16 mai 2018

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2018.2 del 16 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien führen vor Richteramt Olten-Gösgen ein Eheschutzverfahren, das die Ehefrau am 19. Juni 2017 angehoben hatte. Auf Antrag des Ehemannes verfügte die Amtsgerichtspräsidentin am 11. Juli 2017 superprovisorisch, der Ehemann betreue die drei der Ehe entsprossenen Kinder C.____ (geb. [...] 2009), D.____ (geb. [...] 2011) und E.____ (geb. [...] 2014) alle 14 Tage von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie von Sonntag, 18.00 Uhr bis Mittwoch 12.00 Uhr. Am 18. August 2017 präzisierte sie die Verfügung in dem Sinne, dass der Ehemann die drei Kinder jede Woche von Sonntag, 18.00 Uhr bis Mittwoch 12.00 Uhr und alle 14 Tage über das Wochenende, das heisst jedes zweite Wochenende, von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr betreue. Am 24. August 2017 fand eine Verhandlung mit Parteibefragung statt. Nach zahlreichen weiteren Eingaben der Parteien erliess die Amtsgerichtspräsidentin am 20. Dezember 2017 folgende Verfügung:

Weitergehende Anträge werden abgewiesen.

18. ■ 27.

28. Dem Ehemann wird Frist gesetzt bis 31. Januar 2018 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 3'000.00, ansonsten das Verfahren als erledigt abgeschlossen wird.

2.1 Frist- und formgerecht erhob der Ehemann Berufung gegen das Urteil. Er beantragt, die Ziffern 13 und 15 der Verfügung aufzuheben und die Unterhaltsbeiträge neu wie folgt festzulegen:

a)

ab 17. Januar 2017:

Für C.____:

Barunterhalt

CHF

913.00

Betreuungsunterhalt

CHF

443.00

Für D.____:

Barunterhalt

CHF

890.00

Betreuungsunterhalt

CHF

463.00

Für E.____:

Barunterhalt

CHF

875.00

Betreuungsunterhalt

CHF

463.00

Für die Ehefrau:

CHF

1'389.00

b)

ab 1. Januar 2018:

aa)

Für C.____:

Barunterhalt

CHF

957.00

Betreuungsunterhalt

CHF

345.00

Für D.____:

Barunterhalt

CHF

934.00

Betreuungsunterhalt

CHF

345.00

Für E.____:

Barunterhalt

CHF

919.00

Betreuungsunterhalt

CHF

345.00

Für die Ehefrau:

CHF

1'036.00

bb)

Eventualiter:

Für C.____:

Barunterhalt

CHF

922.00

Betreuungsunterhalt

CHF

440.00

Für D.____:

Barunterhalt

CHF

899.00

Betreuungsunterhalt

CHF

440.00

Für E.____:

Barunterhalt

CHF

884.00

Betreuungsunterhalt

CHF

440.00

Für die Ehefrau:

CHF

1'321.00

Die Ehefrau beantragt, die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

2.2 Die Ehefrau erhob ebenfalls Berufung gegen die Verfügung. Sie stellt den Antrag, die Ziffern 4 und 5 aufzuheben. Die Obhut über die drei Kinder sei ihr zuzuteilen. Dem Vater sei das Recht einzuräumen, die Kinder jede zweite Woche von Donnerstag, 08.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr, zu sich auf Besuch zu nehmen und mit ihnen pro Kalenderjahr insgesamt vier Wochen Ferien zu verbringen, wobei die Ferienzeiten mindestens zwei Monate im Voraus abzusprechen seien. Weiter erhob sie Beschwerde gegen Ziffer 28 der Verfügung. Sie beantragt, diese Ziffer in Bezug auf die Androhung der Abschreibung des Verfahrens für den Fall der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses durch den Ehemann aufzuheben. Der Ehemann beantragt, die Berufung abzuweisen.

E. 1.1

Im Hinblick auf die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge hielt die Vorderrichterin zunächst fest, die bisherige Lebenshaltung zuzüglich der trennungsbedingten Mehrkosten bilde die Obergrenze für den Unterhaltsanspruch. Mittel, die dem Haushalt bereits vor der Trennung nicht zur Verfügung gestanden hätten, könnten deshalb nach der Trennung nur soweit für die Bemessung des Unterhaltsanspruchs herangezogen werden, als sie zur Deckung des bisherigen Lebensstandards notwendig seien. Das gelte sowohl für die Abzahlung von Schulden als auch für die Äufnung von Ersparnissen. Es obliege der Ehefrau als Antragstellerin, den Beweis für die von ihr behauptete Lebenshaltung zu erbringen. An der Verhandlung habe sie eine eigene Unterhaltsberechnung präsentiert. Aus ihrer Aufstellung gehe jedoch nicht hervor, woher sie diese Zahlen nehme beziehungsweise wie sie die einzelnen Bedarfspositionen berechnet habe. Sie bezeichne keine Beweismittel, so dass die Rechnung nicht nachvollzogen werden könne. Das sei aber gerade bei der konkreten Berechnung, wie sie die Ehefrau offenbar angewendet haben wolle, umso wichtiger, als hier nicht wie bei der Überschussbeteiligung auf gewisse Schemata abgestellt werden könne. Eine konkrete Berechnung könne nur in jenen Fällen vorgenommen werden, wo konkret nachgewiesen sei, wie viel wofür und für wen aufgewendet worden sei. Dazu sei den Akten über die Ausgaben für Wohnen, Krankenversicherung, Steuern und ähnliches hinaus nichts zu entnehmen. Das wäre jedoch nötig, um eine konkrete Berechnung anhand des gelebten Standards anzustellen. Methodisch bleibe somit nur die Überschussbeteiligung.

Die Einkünfte des Ehemannes setzten sich im Wesentlichen zusammen aus Erwerbseinkommen, Mieterträgen und einer Firmenbeteiligung. Unter Berücksichtigung einer aufgrund der Kinderbetreuung erforderlichen weiteren Pensenreduktion von 65 % auf 55 % sei von jährlichen Erwerbseinkünften von rund CHF 134'000.00 auszugehen. Unbestritten seien die Nebeneinkünfte von CHF 94'328.00 pro Jahr. Mit den Liegenschaften erwirtschaftete er einen durchschnittlichen jährlichen Nettoertrag von CHF 83'832.00. Insgesamt beliefen sich die monatlichen Durchschnittseinkünfte somit auf CHF 24'872.00, zuzüglich die Kinderzulagen von CHF 600.00. Auf Seiten der Ehefrau sei davon auszugehen, dass sie mindestens CHF 250.00 pro Monat verdienen könne. Das darüber hinausgehende Einkommen habe sie sich zur Hälfte an ihren Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen. Nach der Gegenüberstellung der Einkünfte und dem Bedarf der Parteien sowie der drei Kinder resultiere ein Überschuss von total CHF 8'906.00. Dieser sei auf grosse (Erwachsene) und kleine Köpfe (Kinder) aufzuteilen, wobei auf einen grossen Kopf CHF 2'545.00 und einen kleinen Kopf je CHF 1'272.00 entfielen.

E. 1.2

Der Ehemann und Berufungskläger beanstandet das ihm angerechnete Erwerbseinkommen. Aufgrund der Pensenreduktion sei bloss von einem Jahresverdienst von CHF 123'263.00 auszugehen. Der Mietertrag belaufe sich auf CHF 155'235.00 pro Jahr, wobei jedoch die zwingenden Amortisationen von CHF 145'000.00, eventuell ein Mindestbetrag von CHF 100'000.00, in Abzug zu bringen seien. Bei der Ehefrau habe es die Vorinstanz unterlassen, zusätzlich zum Betrag von CHF 250.00 auch das im Jahr 2017 bezogene Einkommen von CHF 2'420.00 pro Monat zu berücksichtigen. Ab 2018 sei ihr ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'750.00, mindestens jedoch CHF 3'000.00 anzurechnen. Bei der Bedarfsrechnung habe die Vorderrichterin zudem die Steuertarife falsch angewandt und nicht beachtet, dass er dem normalen Tarif unterliege und keine Kinderabzüge geltend machen könne.

2. Nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB setzt das Gericht die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten fest. Der Unterhaltsbeitrag für die Kinder soll deren Bedürfnissen sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei sind das Vermögen und die Einkünfte der Kinder zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung der Kinder durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB). Beim Ehegattenunterhalt geht es im Stadium des Eheschutzverfahrens ausschliesslich um Verbrauchsunterhalt. Mann und Frau haben gleichermassen Anspruch auf Fortführung der bisherigen Lebenshaltung beziehungsweise bei beschränkten finanziellen Mitteln auf eine gleichwertige Lebensführung. Auch wenn mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, bleibt Art. 163 ZGB die Rechtsgrundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten im Rahmen gerichtlicher Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Auszugehen ist grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Weiter hat das Gericht zu berücksichtigen, dass der Zweck von Art. 163 Abs. 1 ZGB, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einen jeden Ehegatten dazu verpflichtet, nach seinen Kräften für die zusätzlichen Kosten aufzukommen, welche die Führung zweier separater Haushalte nach sich zieht. Daraus kann folgen, dass das Gericht die von den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen ändern muss, um sie an die neuen Lebensverhältnisse anzupassen. In diesem Sinne sind im Rahmen der Festsetzung des Unterhalts nach Art. 163 ZGB auch die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien (Art. 125 ZGB) zu berücksichtigen, wenn eine Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten ist. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den jeweiligen Bedürfnissen der Ehegatten. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor. Dem Grundsatz nach stehen die einstufig-konkrete oder die zweistufige Methode zur Verfügung. Die einstufig-konkrete Methode ist bei besonders guten finanziellen Verhältnissen eine sinnvolle Berechnungsweise. Hierbei wird auf die tatsächlich gelebte Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten abgestellt und der gebührende Unterhalt direkt anhand seiner tatsächlichen Lebenshaltung unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten berechnet, das heisst durch Addition sämtlicher Bedarfspositionen ermittelt, welche den bisherigen Lebensstandard sicherzustellen vermögen. Dabei liegt es am Unterhalt fordernden Ehegatten, darzulegen und glaubhaft zu machen, welche Ausgaben zur Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung erforderlich sind. Gewisse Pauschalierungen

sind allerdings auch hier unumgänglich, weil es nahezu unmöglich ist, für bestimmte Auslagenpositionen die entsprechenden Zahlen nachträglich zu ermitteln. Demgegenüber eignet sich die zweistufige Methode für alle finanziellen Verhältnisse, in denen die Ehegatten ■ gegebenenfalls trotz guter finanzieller Verhältnisse ■ nichts angespart haben oder aber die bisherige Sparquote durch die scheidungs- beziehungsweise trennungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht wird. Zweistufig bedeutet, dass zuerst der konkrete (familienrechtliche) Bedarf dem Gesamteinkommen gegenübergestellt und alsdann der rechnerische Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel auf die unterhaltsberechtigten Personen verteilt wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_493/2017 vom 7. Februar 2018, E. 3.1; Heinz Hausheer/Annette Spycher, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, Rz 02.65 ff.; Urs Gloor/Annette Spycher, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N 36 zu Art. 125; Ingeborg Schwenzer/Andrea Büchler, in: FamKommScheidung, Bd. I, 3. Aufl. 2017, N 102 ff. und 106 ff. zu Art. 125 ZGB; je mit weiteren zahlreichen Hinweisen auf die Praxis).

3. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr zu rechnen ist. Da sie unbestrittenermassen in sehr günstigen finanziellen Verhältnissen gelebt haben, hätte es nahegelegen, den Unterhalt einstufig-konkret, das heisst direkt anhand des Bedarfs der unterhaltsberechtigten Kinder und Ehefrau für ihre Lebenshaltung zu bemessen. Mangels konkretem Nachweis, «wie viel wofür und für wen aufgewendet wurde» (angefochtenes Urteil, S. 15), ging die Amtsgerichtspräsidentin jedoch nach der Methode mit Überschussbeteiligung vor. Diese Vorgehensweise führt nur dann zu einem angemessenen Resultat, wenn zunächst der zuletzt während des Zusammenlebens vorhandene familienrechtliche Bedarf der Parteien und der Kinder ermittelt wird. Dieser ist sodann den damaligen Einkünften der Parteien gegenüber zu stellen, wobei der Anteil, den die Parteien und Kinder nicht für ihre Lebenshaltung verbrauchten (insbesondere Sparquote wie auch Amortisationen von Schulden), vorweg in Abzug zu bringen ist. Auf den resultierenden Überschuss (Gesamteinkünfte abzüglich Sparquote abzüglich familienrechtlicher Bedarf) haben die Parteien und Kinder auch nach der Trennung anteilmässig Anspruch. Zusätzlich haben sie Anspruch auf Deckung ihres aktuellen Bedarfs, der die trennungsbedingten Mehrkosten beinhaltet. Der konkrete Unterhaltsbeitrag ergibt sich sodann nach Abzug des massgebenden Eigenverdienstes der Ehefrau (und der Kinder). Dieses Vorgehen trägt dem Grundsatz Rechnung, wonach an den in der Ehe zuletzt gelebten Standard, zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten, anzuknüpfen ist. In Anbetracht der günstigen finanziellen Verhältnisse kann der Ehefrau der auf diese Weise ermittelte gebührende Bedarf finanziert werden, ohne dass beim Ehemann der zuletzt gelebte eheliche Standard beeinträchtigt wird. Der aktuelle Bedarf des Ehemannes muss deshalb gar nicht festgestellt werden.

Die vorinstanzliche Bemessung trägt diesen Grundsätzen nur teilweise Rechnung. Nachfolgend sind zunächst die Rügen des Berufungsklägers zu prüfen. Anschliessend sind die Alimente anhand der vorstehend aufgezeigten Weise festzusetzen.

E. 2

Die eheliche Liegenschaft wird dem Ehemann zur Benutzung zugewiesen. Der Ehefrau wird Frist gesetzt zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis 30. Juni 2018. Der Ehemann hat die Hypothekarzinsen für die eheliche Liegenschaft zu bezahlen (Alleinschuldner). Er ist berechtigt, diese mit den Unterhaltsbeiträgen für Frau (CHF

906.00) und Kinder (CHF 270.00 je Kind) zu verrechnen solange diese die Liegenschaft bewohnen. Die Nebenkosten und der kleine Unterhalt (analog Mietrecht) gehen ab 17. Januar 2017 bis zum Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Liegenschaft zu ihren Lasten. Nach dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft hat die Ehefrau Anspruch auf Ausgleich der Hälfte des CHF 2'316.00 übersteigenden Mietzinses bis zu einem Betrag von monatlich CHF 3'300.00 inkl. NK, d.h. maximal CHF 492.00 pro Monat.

E. 2.1

Frist- und formgerecht erhob der Ehemann Berufung gegen das Urteil. Er beantragt, die Ziffern 13 und 15 der Verfügung aufzuheben und die Unterhaltsbeiträge neu wie folgt festzulegen: a) ab 17. Januar 2017: Für C.____: Barunterhalt CHF 913.00
Betreuungsunterhalt CHF 443.00 Für D.____: Barunterhalt CHF 890.00 Betreuungsunterhalt CHF 463.00 Für E.____: Barunterhalt CHF 875.00 Betreuungsunterhalt CHF 463.00 Für die Ehefrau: CHF 1'389.00 b) ab 1. Januar 2018: aa) Für C.____: Barunterhalt CHF 957.00
Betreuungsunterhalt CHF 345.00 Für D.____: Barunterhalt CHF 934.00 Betreuungsunterhalt CHF 345.00 Für E.____: Barunterhalt CHF 919.00 Betreuungsunterhalt CHF 345.00 Für die Ehefrau: CHF 1'036.00 bb) Eventualiter: Für C.____: Barunterhalt CHF 922.00
Betreuungsunterhalt CHF 440.00 Für D.____: Barunterhalt CHF 899.00 Betreuungsunterhalt CHF 440.00 Für E.____: Barunterhalt CHF 884.00 Betreuungsunterhalt CHF 440.00 Für die Ehefrau: CHF 1'321.00 Die Ehefrau beantragt, die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 2.2

Die Ehefrau erhob ebenfalls Berufung gegen die Verfügung. Sie stellt den Antrag, die Ziffern 4 und 5 aufzuheben. Die Obhut über die drei Kinder sei ihr zuzuteilen. Dem Vater sei das Recht einzuräumen, die Kinder jede zweite Woche von Donnerstag, 08.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr, zu sich auf Besuch zu nehmen und mit ihnen pro Kalenderjahr insgesamt vier Wochen Ferien zu verbringen, wobei die Ferienzeiten mindestens zwei Monate im Voraus abzusprechen seien. Weiter erhob sie Beschwerde gegen Ziffer 28 der Verfügung. Sie beantragt, diese Ziffer in Bezug auf die Androhung der Abschreibung des Verfahrens für den Fall der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses durch den Ehemann aufzuheben. Der Ehemann beantragt, die Berufung abzuweisen. 3. Nach Ablauf der Berufungsfrist reichte die Ehefrau am 16. Februar 2018 neue Beweismittel ein. Der Ehemann erstattete am 21. Februar 2018 dazu seine Bemerkungen. Am 26. Februar 2018 teilte Rechtsanwalt Benno Mattarel mit, dass ihn die Ehefrau neu mit der Wahrung ihrer Interessen betraut habe und bat um Zustellung der Akten. Am 15. März 2018 reichte die Anwältin der Ehefrau sodann ihre abschliessende Kostennote ein. 4. Beide Berufungen betreffen die Verfügung der Amtsgerichtspräsidentin vom 20. Dezember 2017. Sie können deshalb ohne Weiteres zusammen behandelt werden. In Anwendung von Art. 316 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) ist darüber ohne Durchführung einer Verhandlung aufgrund der Akten zu entscheiden. Für die Erwägungen der Vorderrichterin und die Parteistandpunkte wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen. Soweit erforderlich, ist nachstehend darauf einzugehen. II. Die Berufungen sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Dass die Vorinstanz über die Frage der Obhut und die Betreuungsanteile noch einen Bericht einholt, ist entgegen der Auffassung der Ehefrau kein Grund, auf die Berufung des Ehemannes gegen die Unterhaltsregelung nicht einzutreten. Da auch die übrigen Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf beide Berufungen einzutreten. Über die Beschwerde hat das Obergericht bereits mit Beschluss vom 29. Januar 2018

abschliessend befunden, weshalb nachfolgend nicht mehr darauf einzugehen ist. III.

E. 3

Nach Ablauf der Berufungsfrist reichte die Ehefrau am 16. Februar 2018 neue Beweismittel ein. Der Ehemann erstattete am 21. Februar 2018 dazu seine Bemerkungen. Am 26. Februar 2018 teilte Rechtsanwalt Benno Mattarel mit, dass ihn die Ehefrau neu mit der Wahrung ihrer Interessen betraut habe und bat um Zustellung der Akten. Am 15. März 2018 reichte die Anwältin der Ehefrau sodann ihre abschliessende Kostennote ein.

E. 4

Ergänzend ist noch Folgendes festzuhalten: Die Betreuungszeiten gemäss Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung sind nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt. Auf eine Korrektur ist an dieser Stelle jedoch zu verzichten, da einerseits die Differenzen nicht allzu gross sind und sich andererseits auch keine der Parteien im Berufungsverfahren damit vertiefter auseinander gesetzt hat. Es ist anzunehmen und zu hoffen, dass die Ehegatten sich in dieser Hinsicht absprechen können. Sollte dies nicht der Fall sein, hätten sie mit einem begründeten Begehren um Präzisierung der Regelung an die Vorinstanz zu gelangen.

IV.

E. 4.1

Der Berufungskläger verlangt, ihm ein Erwerbseinkommen von bloss CHF 123'263.00 anzurechnen, da er seit 2017 nur noch zu 50 % arbeiten könne. Die Rüge ist unbegründet. Für die Ermittlung des zuletzt gelebten Standards ist nicht auf das aktuelle, sondern auf das zuletzt erzielte Einkommen während des Zusammenlebens abzustellen. Es bleibt damit beim von der Vorderrichterin festgestellten jährlichen Erwerbseinkommen von CHF 134'000.00.

E. 4.2

Weiter bringt der Ehemann vor, die Vorderrichterin sei bei der Ermittlung des Liegenschaftenertrags zwar zu seinen Gunsten von einem zu niedrigen Nettoertrag (Erträge abzüglich Liegenschaftskosten abzüglich Hypotheken) ausgegangen. Die durchschnittlichen Nettoerträge beliefen sich nicht auf CHF 83'832.00, sondern auf CHF 155'235.00 pro Jahr. Davon in Abzug zu bringen seien jedoch die Amortisationen von durchschnittlich CHF 145'000.00, so dass unter dem Strich bloss ein Liegenschaftsertrag von jährlich CHF 10'000.00 anzurechnen sei. Er verweist dabei auf eine bei der Vorinstanz eingereichte Zusammenstellung (Urkunde 32).

Amortisationen sind vermögensbildend. Es handelt sich dabei nicht um Mittel, die für den privaten Haushalt und die Lebenshaltung verbraucht werden. Es sind deshalb Mittel, die als Sparquote von den bei der zweistufigen Bemessungsmethode massgebenden Einkünften in Abzug zu bringen sind. Die Zusammenstellung des Ehemannes gemäss Urkunde 32 ist nachvollziehbar. Er hat damit im für das Eheschutzverfahren ausreichenden Mass glaubhaft gemacht, dass in diesem Umfang eine Sparquote bestand. Der Einwand der Vorinstanz und der Berufungsbeklagten, die Schulden insgesamt gemäss Steuererklärung seien in den letzten drei Jahren etwa stabil geblieben, trifft nicht zu. Das Schuldenverzeichnis in der Steuererklärung widerspiegelt den Stand der Schulden per Jahresende. Die Steuererklärung 2016 enthält somit die Schulden per 31. Dezember 2016. Um einen vergleichbaren Durchschnitt über drei Jahre zu eruieren, muss somit auch das Schuldenverzeichnis des Jahres 2013, das die Schulden per 31. Dezember 2013 ausweist, konsultiert werden. In

diesen drei Jahren hatten sich die Schulden von CHF 6'364'368.00 (Steuererklärung 2013) auf CHF 5'871'740.00 (Steuererklärung 2016) und somit um mehr als CHF 145'000.00 pro Jahr reduziert. Unter dem Titel Liegenschaftsertrag sind dem Ehemann somit bloss Einnahmen in der Höhe von CHF 10'000.00 anzurechnen.

E. 4.3

Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau ein Einkommen von CHF 250.00 pro Monat an. Der Berufungskläger verlangt, dass ihr bis 31. Dezember 2017 zusätzlich die Salärzahlungen der ihm gehörenden Firma [...] von CHF 2'420.00 pro Monat aufgerechnet werden. Dieser Betrag entspreche dem, was sie von dieser Gesellschaft erhalten habe. In ihrer Berufungsantwort bestreitet die Ehefrau, von der [...] etwas erhalten zu haben.

Anlässlich der Verhandlung vom 24. August 2017 hatte die Amtsgerichtspräsidentin die Ehefrau zu diesem Thema befragt. Auf die Frage, ob es stimme, dass der Lohn von der [...] aktuell noch immer ausbezahlt werde, antwortete sie: «Ja» (Protokoll der Parteibefragung, S. 5, AS 169). Es ist somit davon auszugehen, dass der Ehefrau in der letzten Zeit des Zusammenlebens und noch bis Ende 2017 pro Monat ein Betrag von CHF 2'420.00 überwiesen wurde.

E. 4.4

Alles in allem ist nach diesem Ergebnis davon auszugehen, dass der Familie A.____ und B.____ sowie ihren Kindern zur Bestreitung ihrer Lebenshaltung während der letzten Zeit des Zusammenlebens ein Betrag von monatlich CHF 23'129.00 zur Verfügung stand (Einkünfte Ehemann: CHF 11■166.00 [CHF 134'000.00 Erwerbseinkommen/Jahr], CHF 7'860.00 [CHF 94'328.00 Nebeneinkünfte/Jahr], CHF 833.00 [CHF 10'000.00 Ertrag Liegenschaften/Jahr], CHF 600.00 [Kinderzulagen]; Einkünfte Ehefrau: CHF 250.00 [Erwerbseinkommen], CHF 2'420.00 [Zahlungen [...]]).

5.1 Zu ermitteln gilt es nun den gemeinsamen Bedarf der Familie, den sie während des Zusammenlebens hatten. Auszugehen ist dabei sinngemäss von den Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Berufungskläger die von der Vorinstanz eingesetzten Zahlen anerkennt. Die Frage, nach welchem Steuertarif der Ehemann nach der Trennung veranlagt wird, braucht nicht weiter vertieft zu werden: Für die vorliegend anzustellende Bedarfsrechnung ist derjenige Betrag massgebend, den die Parteien während des Zusammenlebens dem Fiskus abliefern mussten.

5.2 Die Grundbeträge belaufen sich gemäss den erwähnten Richtlinien für das Ehepaar auf CHF 1'700.00 und für die drei Kinder zusammen auf CHF 1'200.00. Die Wohnkosten inklusive Nebenkosten in [...] betragen CHF 2'316.00 (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 18). Die Krankenkassenprämien für die Parteien und die drei Kinder machen CHF 1'991.00 aus. Für den Arbeitsweg und die auswärtige Verpflegung des Ehemannes hat die Vorderrichterin CHF 186.00 und CHF 126.00 berücksichtigt. Schwieriger zu schätzen sind die Steuern. Aufgrund der von der Ehefrau eingereichten Veranlagungen für die Jahre 2015 und 2016 und den Resultaten, den der Steuerrechner des Steueramtes des Kantons Solothurn ergibt, ist davon auszugehen, dass die Parteien dafür rund CHF 9'000.00 bis CHF 10'000.00 pro Monat aufwenden mussten. Insgesamt resultiert damit ein Bedarf von gerundet CHF 17'000.00.

5.3 Eine Gegenüberstellung von Einkünften (ca. CHF 23'000.00) und Bedarf (ca. CHF 17'000.00) ergibt einen Freibetrag von CHF 6'000.00. Dieser ist ungefähr nach so genannt grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen auf die Ehegatten und die Kinder, wobei auf- und abgerundet werden kann. In diesem Sinne ist von einem auf die Kinder entfallenden Anteil am Überschuss von je CHF 800.00 und von einem auf die Parteien entfallenden Anteil je CHF 1'800.00 auszugehen. Diesen Anteil haben sie über ihren für die Zeit nach der Trennung zu ermittelnden Bedarf hinaus zu beanspruchen, um ihren Standard während des Zusammenlebens aufrecht erhalten zu können.

6.1 Umstritten und zu überprüfen ist weiter die so genannte Eigenversorgungskapazität der Ehefrau, das heisst die Höhe des Betrages, den sie selber zur Deckung ihres Bedarfs beitragen kann. Dass sie sich bis Ende 2017 zusätzlich zum Einkommen von CHF 250.00 die Zahlungen der Firma [...] im Umfang von CHF 2'420.00 pro Monat anrechnen lassen muss, total somit CHF 2'670.00, wurde bereits dargelegt (Erw. 4.3 und 4.4 hievore). Der Berufungskläger verlangt weiter, ihr ab 1. Januar 2018, spätestens ab 1. Juli 2018 ein angemessenes Einkommen von CHF 3'750.00 netto pro Monat inklusive 13. Monatslohn, mindestens jedoch im Umfange von CHF 3'000.00 anzurechnen.

6.2 Die Vorderrichterin erwog, es sei nach der Praxis richtig, dass die Ehefrau aufgrund des Alters der Kinder und der bisherig einvernehmlich gepflegten Lebensführung nicht oder nur zu einem sehr kleinen Pensum erwerbstätig gewesen sei und von ihr aufgrund der Kinderbetreuung auch nicht mehr erwartet werden könne. Hingegen werde darauf hingewiesen, dass einerseits die 10/16/45-Regel in Lehre und Praxis derzeit stark diskutiert werde und andererseits der Ehemann bereits 60 Jahre alt sei. Auch wenn er als selbständig Erwerbender über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig bleiben sollte, bestehe die Gefahr, dass seine Erwerbstätigkeit abnehme, bevor alle Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen hätten. Mithin werde der Raum für das Ehegattenaliment nach dem Wegfall des Betreuungsunterhalts möglicherweise nicht mehr so gross sein, wie sich die Ehefrau das vorstelle. Sollte dieser Fall eintreffen, hätte die Ehefrau durchaus ein Interesse daran, sich im Hinblick auf die Zukunft auch ohne rechtliche Notwendigkeit so rasch als möglich wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. In den vergangenen Jahren habe sie verschiedene kleine Pensen versehen. Es sei davon auszugehen, dass sie mindestens CHF 250.00 pro Monat verdienen könne. Das darüber hinausgehende Einkommen habe sie sich zur Hälfte an ihren Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen. Für die Zukunft sei festzuhalten, dass die Erwerbsaussichten des Ehemannes, obwohl er mittlerweile 60 Jahre alt sei, sich zur Zeit erheblich besser als diejenigen der 45-jährigen Ehefrau präsentierten. Nicht nur habe der Ehemann eine bessere Ausbildung, er sei auch mit verschiedenen Standbeinen voll ins Erwerbsleben integriert. Die Ehefrau habe sich während der Ehe zwar weitergebildet und sei auch gelegentlich mit kleinem Pensum erwerbstätig gewesen, könne aber auf keine etablierte berufliche Tätigkeit zurückgreifen. Sie werde ihr wirtschaftliches Fortkommen neu gestalten müssen. Die Parteien seien sich darüber einig, dass die Anstellung der Ehefrau bei der vom Ehemann kontrollierten [...] weitgehend pro forma bestehe und ihr für die Zukunft keine reelle berufliche Existenz biete. Sie werde sich somit beruflich neu orientieren müssen, was in diesem Alter notorischerweise nicht einfach sei, auch wenn sie sich auf eine fundierte Berufsausbildung und ■praxis abstützen könne. Hinzu komme vorliegend erschwerend, dass die Ehefrau drei Kinder (teilweise) zu betreuen habe, was ihre Stellensuche zusätzlich erschwere, obwohl die Kinderbetreuung gesichert sei. Der Familienunterhalt werde daher auch für die nahe Zukunft weitestgehend durch den

Ehemann finanziert werden müssen. Indessen werde sich die Ehefrau dennoch für die Zukunft Gedanken über eine Erhöhung ihres Pensums machen müssen, zumal der Ehemann das Pensionsalter erreiche lange bevor die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben werden. Wie lange er über sein Pensionsalter hinaus erwerbstätig bleiben könne und wolle, sei nicht abzusehen. Dies werde aber das Eheschutzverfahren nicht betreffen. Jedenfalls müsse die Ehefrau bei ihrer Zukunftsplanung auch berücksichtigen, dass die Kinderunterhaltsbeiträge gesetzlich dem Ehegattenunterhalt vorgingen und sich ein tieferes Einkommen des Ehemannes mithin in erster Linie zu ihren Lasten auswirke.

6.3 Der Berufungskläger rügt, es könne nicht angehen, dass er, wenn er die Kinder zu 50 % betreue, den gesamten Unterhalt der Familie bezahlen müsse und der Ehefrau dabei nicht einmal ein angemessenes hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Er habe im Rahmen seiner Anträge bei der Vorinstanz verlangt, der Ehefrau ab 1. Januar 2018 ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'750.00 anzurechnen. Dieser Betrag basiere auf der Tatsache, dass sie bis im Jahre 2009, das heisst während der Ehe, aufgerechnet auf ein 100 %-Pensum als [...] in der [...] zirka CHF 7'500.00 netto pro Monat verdient habe. Die Ehefrau habe ihm bereits anfangs der Trennung erklärt, wieder arbeiten zu wollen. Dies sei auch der Grund ihrer diversen Weiterbildungen gewesen. Erst nach Einreichung des Eheschutzgesuches habe sie sich hartnäckig auf den Standpunkt gestellt, sie müsse nicht arbeiten. Die Ehefrau betreue die Kinder nebst jedem zweiten Wochenende jeden Sonntag ab 18.00 Uhr bis Mittwoch, 12.00 Uhr. Es wäre ihr deshalb längstens zumutbar und auch möglich gewesen, sich um eine 50 %-Stelle zu bemühen. Sie habe eine abgeschlossene Ausbildung als [...], habe Berufserfahrung und verfüge über Kenntnisse im [...]. Sie sei zudem [...] und habe offenbar [...] Knowhow. Die Vorinstanz habe sie zwar darauf hingewiesen, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen habe. Der Sachverhalt sei somit richtig festgestellt worden, es fehle aber die rechtliche Konsequenz. Die Ehefrau habe klarerweise auch ihren Anteil an der Finanzierung des Familienbedarfs zu leisten. Immerhin handle es sich vorliegend nicht um eine langjährige Ehe, sondern diese habe gerade einmal rund sieben Jahre gedauert. Ohne Kinder würde man wohl von einer Kurzehe sprechen. Es sei ihr deshalb ab 1. Januar 2018, spätestens jedoch ab 1. Juli 2018, ein angemessenes Einkommen von CHF 3'750.00, mindestens jedoch im Umfange von CHF 3'000.00 pro Monat anzurechnen.

6.4 Bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen der Unterhaltsberechtigten (wie auch des Unterhaltsverpflichteten) abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (Urteil des Bundesgerichts 5A_702/2011 vom 3. Januar 2012 E. 2.2 f.).

Wenn die Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit bejaht wird, ist hierfür eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen. Die Übergangsfrist muss ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein. Vor allem nach längerer Ehe kann einem Ehegatten nicht leichtthin zugemutet werden, einem eigenen Arbeitserwerb nachzugehen, wenn das Einkommen des Ehemannes bis anhin zur Bestreitung der Kosten des (gemeinsamen) Haushaltes ohne weiteres ausreichte und auch die Mehrkosten zu decken

vermag. Die Anpassungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5; Jann Six, Eheschutz, 2. Aufl. 2014, Rn. 2.154).

6.5 Wie die Vorderrichterin zutreffend erwog, wird sich die Ehefrau beruflich neu orientieren müssen. Sie ist 13 Jahre jünger als der Ehemann und mit ihren 48 Lebensjahren in einem Alter, in dem die Aufnahme und Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit durchaus noch zumutbar ist. Aufgrund der Obhutsregelung hat sie nun auch den entsprechenden Freiraum, um einer Erwerbstätigkeit in der Grössenordnung von 40 - 50 % nachgehen zu können. Gleich wie der Ehemann ist sie zeitlich in der Lage, ihren Anteil an der Finanzierung des Familienbedarfs zu leisten. Aufgrund ihrer Ausbildung ■ gemäss den unbestritten gebliebenen Ausführungen des Berufungsklägers als [...] und [...], mit Kenntnissen im [...] und [...] ■ wird es ihr angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage ohne weiteres möglich sein, eine angemessene Anstellung zu finden. Bei ihrer letzten Anstellung hatte sie im Jahr 2009 mit einem Pensum von 100 % rund CHF 7'500.00 pro Monat verdient. Aufgrund der neunjährigen Pause wird es nicht einfach sein, sofort wieder ein Einkommen in dieser Grössenordnung zu erwirtschaften. Angemessen und umgerechnet auf ein Pensum von 40 ■ 50 % erscheint aber ein Betrag von CHF 3'000.00 netto pro Monat, wie das auch der Berufungskläger eventualiter erwähnt, durchaus realistisch. Dass noch nicht feststeht, wo die Ehefrau in absehbarer Zeit ihren Wohnsitz hat, ist kein Grund, von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen. Dem Umstand, dass das Einkommen des Ehemannes zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts ohne Weiteres ausgereicht hatte und die Ehe bis zur Trennung während doch rund acht Jahren in dieser Weise gelebt wurde, ist mit einer angemessenen Übergangsfrist Rechnung zu tragen. Der Ehefrau ist in diesem Sinne ab 1. Januar 2019 ein monatlicher Eigenverdienst von CHF 3'000.00 anzurechnen. Für das Jahr 2018 bleibt es bei dem der Ehefrau von der Vorderrichterin angerechneten Einkommen von CHF 250.00 pro Monat.

7.1 Der Barbedarf der Kinder beträgt nach der Berechnung der Vorderrichterin CHF 1'220.00 für C.____, CHF 1'197.00 für D.____ und CHF 1'182.00 für E.____. Auf den Ehemann selber entfallen die Hälfte des jeweiligen Grundbetrages (je CHF 200.00) sowie der ihm zugerechnete Wohnbeitrag (je CHF 385.00), total somit CHF 585.00. Nach Abzug dieses vom Ehemann direkt gedeckten Anteils des Barbedarfs der Kinder von je CHF 585.00 verbleibt ein gerundeter Betrag von CHF 600.00 pro Kind. Der vorstehend (vgl. Erw. 5.3) ermittelte Überschussanteil der Kinder beträgt je CHF 800.00. Entsprechend der Betreuungsanteile ist die Hälfte davon dem Barbedarf zuzuschlagen, den der Ehemann und Vater für die Zeit, während der sich die Kinder bei der Ehefrau und Mutter aufhalten, abdecken muss. Weiter ist aus dem gleichen Grund ein Betrag von je CHF 100.00 zu addieren, entsprechend der Hälfte der Kinderzulagen, die gemäss dem unbestrittenen letzten Satz von Ziffer 13 der angefochtenen Verfügung dem Vater zustehen. Insgesamt resultiert pro Kind damit ein Barunterhalt von CHF 1'100.00 (CHF 600.00 + CHF 400.00 + CHF 100.00).

7.2 Der Bedarf der Ehefrau nach der Trennung beträgt nach den weitgehend unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz CHF 5'162.00. Zu korrigieren ist lediglich der dabei für die Steuern angerechnete Aufwand von CHF 1■445.00. Gestützt auf das Ergebnis der Berufung des Ehemannes (geringere Alimente, was aber teilweise durch das anzurechnende Erwerbseinkommen kompensiert wird) dürfte die Ehefrau während der Dauer der Trennung einen Betrag in der Grössenordnung von CHF 1'200.00 pro Monat an

den Fiskus abliefern müssen. Auszugehen ist damit von einem massgebenden Bedarf der Ehefrau von gerundet CHF 4'900.00. Zusätzlich hat sie Anspruch auf einen Überschussanteil von CHF 1'800.00, total somit CHF 6'700.00. Die monatliche Eigenversorgungskapazität beträgt für die Zeit ab der Trennung bis Ende 2017 CHF 2'670.00 (CHF 2'420.00 + CHF 250.00), im Jahr 2018 CHF 250.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 3'000.00. Unter dem Strich ergibt dies einen Unterhaltsanspruch für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 von CHF 4'030.00, für das Jahr 2018 von CHF 6'450.00 und ab 1. Januar 2019 von CHF 3'700.00. Angesichts der konkreten Regelung der Obhut und der in diesem Punkt unbestritten gebliebenen Berechnung der Amtsgerichtspräsidentin (AS 400) rechtfertigt es sich, rund die Hälfte davon als Betreuungsunterhalt für die Kinder auszuscheiden. In Anbetracht der Wertungsfragen und Unsicherheiten bei der Bemessung von Alimenten ist es wiederum angezeigt, dabei jeweils zu runden. Der Betreuungsunterhalt für die drei Kinder ist für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 auf je CHF 700.00, für das Jahr 2018 auf je CHF 1'100.00 und ab 1. Januar 2019 auf je CHF 600.00 festzusetzen. Für den Ehegattenunterhaltsbeitrag verbleibt somit für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 ein Betrag von CHF 2'000.00, für das Jahr 2018 CHF 3'100.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 1'900.00. Für das Jahr 2018 ist die von der Vorderrichterin vorbehaltene Regelung, wonach sich die Ehefrau die Hälfte eines CHF 250.00 netto pro Monat übersteigenden Erwerbseinkommens auf den Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen hat, zu übernehmen.

E. 5

Während den Ferien betreuen die Ehegatten die Kinder je hälftig. Sie haben sich über die konkreten Zeiträume mindestens 2 Monate im Voraus abzusprechen.

E. 5.1

Zu ermitteln gilt es nun den gemeinsamen Bedarf der Familie, den sie während des Zusammenlebens hatten. Auszugehen ist dabei sinngemäss von den Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Berufungskläger die von der Vorinstanz eingesetzten Zahlen anerkennt. Die Frage, nach welchem Steuertarif der Ehemann nach der Trennung veranlagt wird, braucht nicht weiter vertieft zu werden: Für die vorliegend anzustellende Bedarfsrechnung ist derjenige Betrag massgebend, den die Parteien während des Zusammenlebens dem Fiskus abliefern mussten.

E. 5.2

Die Grundbeträge belaufen sich gemäss den erwähnten Richtlinien für das Ehepaar auf CHF 1'700.00 und für die drei Kinder zusammen auf CHF 1'200.00. Die Wohnkosten inklusive Nebenkosten in [...] betragen CHF 2'316.00 (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 18). Die Krankenkassenprämien für die Parteien und die drei Kinder machen CHF 1'991.00 aus. Für den Arbeitsweg und die auswärtige Verpflegung des Ehemannes hat die Vorderrichterin CHF 186.00 und CHF 126.00 berücksichtigt. Schwieriger zu schätzen sind die Steuern. Aufgrund der von der Ehefrau eingereichten Veranlagungen für die Jahre 2015 und 2016 und den Resultaten, den der Steuerrechner des Steueramtes des Kantons Solothurn ergibt, ist davon auszugehen, dass die Parteien dafür rund CHF 9'000.00 bis CHF 10'000.00 pro Monat aufwenden mussten. Insgesamt resultiert damit ein Bedarf von gerundet CHF 17'000.00.

E. 5.3

Eine Gegenüberstellung von Einkünften (ca. CHF 23'000.00) und Bedarf (ca. CHF 17'000.00) ergibt einen Freibetrag von CHF 6'000.00. Dieser ist ungefähr nach so genannt grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen auf die Ehegatten und die Kinder, wobei auf- und abgerundet werden kann. In diesem Sinne ist von einem auf die Kinder entfallenden Anteil am Überschuss von je CHF 800.00 und von einem auf die Parteien entfallenden Anteil je CHF 1'800.00 auszugehen. Diesen Anteil haben sie über ihren für die Zeit nach der Trennung zu ermittelnden Bedarf hinaus zu beanspruchen, um ihren Standard während des Zusammenlebens aufrecht erhalten zu können.

E. 6

Über die Kinder C. ____, D. ____, und E. ____, wird eine Beistandschaft im Sinn von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Der Beistand hat vorderhand die Aufgabe den Eltern bei allgemeinen Problemen im Umgang mit den Kindern in der aktuellen Trennungssituation zur Verfügung zu stehen, insbesondere bei Problemen im Zusammenhang mit den Modalitäten der Kinderbetreuung. Es wird vorbehalten, die Aufgaben des Beistands bei Bedarf zu modifizieren. Weitergehende Anträge werden abgewiesen.

E. 6.1

Umstritten und zu überprüfen ist weiter die so genannte Eigenversorgungskapazität der Ehefrau, das heisst die Höhe des Betrages, den sie selber zur Deckung ihres Bedarfs beitragen kann. Dass sie sich bis Ende 2017 zusätzlich zum Einkommen von CHF 250.00 die Zahlungen der Firma [...] im Umfang von CHF 2'420.00 pro Monat anrechnen lassen muss, total somit CHF 2'670.00, wurde bereits dargelegt (Erw. 4.3 und 4.4 hievon). Der Berufungskläger verlangt weiter, ihr ab 1. Januar 2018, spätestens ab 1. Juli 2018 ein angemessenes Einkommen von CHF 3'750.00 netto pro Monat inklusive 13. Monatslohn, mindestens jedoch im Umfange von CHF 3'000.00 anzurechnen.

E. 6.2

Die Vorderrichterin erwog, es sei nach der Praxis richtig, dass die Ehefrau aufgrund des Alters der Kinder und der bisherig einvernehmlich gepflegten Lebensführung nicht oder nur zu einem sehr kleinen Pensum erwerbstätig gewesen sei und von ihr aufgrund der Kinderbetreuung auch nicht mehr erwartet werden könne. Hingegen werde darauf hingewiesen, dass einerseits die 10/16/45-Regel in Lehre und Praxis derzeit stark diskutiert werde und andererseits der Ehemann bereits 60 Jahre alt sei. Auch wenn er als selbständig Erwerbender über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig bleiben sollte, bestehe die Gefahr, dass seine Erwerbstätigkeit abnehme, bevor alle Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen hätten. Mithin werde der Raum für das Ehegattenaliment nach dem Wegfall des Betreuungsunterhalts möglicherweise nicht mehr so gross sein, wie sich die Ehefrau das vorstelle. Sollte dieser Fall eintreffen, hätte die Ehefrau durchaus ein Interesse daran, sich im Hinblick auf die Zukunft auch ohne rechtliche Notwendigkeit so rasch als möglich wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. In den vergangenen Jahren habe sie verschiedene kleine Pensen versehen. Es sei davon auszugehen, dass sie mindestens CHF 250.00 pro Monat verdienen könne. Das darüber hinausgehende Einkommen habe sie sich zur Hälfte an ihren Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen. Für die Zukunft sei festzuhalten, dass die Erwerbsaussichten des Ehemannes, obwohl er mittlerweile 60 Jahre alt sei, sich zur Zeit erheblich besser als diejenigen der 45-jährigen Ehefrau präsentierten. Nicht nur habe der Ehemann eine bessere Ausbildung, er sei auch mit verschiedenen Standbeinen voll ins Erwerbsleben integriert. Die Ehefrau habe sich während der Ehe zwar weitergebildet und

sei auch gelegentlich mit kleinem Pensum erwerbstätig gewesen, könne aber auf keine etablierte berufliche Tätigkeit zurückgreifen. Sie werde ihr wirtschaftliches Fortkommen neu gestalten müssen. Die Parteien seien sich darüber einig, dass die Anstellung der Ehefrau bei der vom Ehemann kontrollierten [...] weitgehend pro forma bestehe und ihr für die Zukunft keine reelle berufliche Existenz biete. Sie werde sich somit beruflich neu orientieren müssen, was in diesem Alter notorischerweise nicht einfach sei, auch wenn sie sich auf eine fundierte Berufsausbildung und –praxis abstützen könne. Hinzu komme vorliegend erschwerend, dass die Ehefrau drei Kinder (teilweise) zu betreuen habe, was ihre Stellensuche zusätzlich erschwere, obwohl die Kinderbetreuung gesichert sei. Der Familienunterhalt werde daher auch für die nahe Zukunft weitestgehend durch den Ehemann finanziert werden müssen. Indessen werde sich die Ehefrau dennoch für die Zukunft Gedanken über eine Erhöhung ihres Pensums machen müssen, zumal der Ehemann das Pensionsalter erreiche lange bevor die Kinder ihre Ausbildung abgeschlossen haben werden. Wie lange er über sein Pensionsalter hinaus erwerbstätig bleiben könne und wolle, sei nicht abzusehen. Dies werde aber das Eheschutzverfahren nicht betreffen. Jedenfalls müsse die Ehefrau bei ihrer Zukunftsplanung auch berücksichtigen, dass die Kinderunterhaltsbeiträge gesetzlich dem Ehegattenunterhalt voringen und sich ein tieferes Einkommen des Ehemannes mithin in erster Linie zu ihren Lasten auswirke.

E. 6.3

Der Berufungskläger rügt, es könne nicht angehen, dass er, wenn er die Kinder zu 50 % betreue, den gesamten Unterhalt der Familie bezahlen müsse und der Ehefrau dabei nicht einmal ein angemessenes hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Er habe im Rahmen seiner Anträge bei der Vorinstanz verlangt, der Ehefrau ab 1. Januar 2018 ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'750.00 anzurechnen. Dieser Betrag basiere auf der Tatsache, dass sie bis im Jahre 2009, das heisst während der Ehe, aufgerechnet auf ein 100 %-Pensum als [...] in der [...] zirka CHF 7'500.00 netto pro Monat verdient habe. Die Ehefrau habe ihm bereits anfangs der Trennung erklärt, wieder arbeiten zu wollen. Dies sei auch der Grund ihrer diversen Weiterbildungen gewesen. Erst nach Einreichung des Eheschutzgesuches habe sie sich hartnäckig auf den Standpunkt gestellt, sie müsse nicht arbeiten. Die Ehefrau betreue die Kinder nebst jedem zweiten Wochenende jeden Sonntag ab

E. 6.4

Bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen der Unterhaltsberechtigten (wie auch des Unterhaltsverpflichteten) abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (Urteil des Bundesgerichts 5A_702/2011 vom 3. Januar 2012 E. 2.2 f.). Wenn die Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit bejaht wird, ist hierfür eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen. Die Übergangsfrist muss ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein. Vor allem nach längerer Ehe kann einem Ehegatten nicht leichthin zugemutet werden, einem eigenen Arbeitserwerb nachzugehen, wenn das Einkommen des Ehemannes bis anhin zur Bestreitung der Kosten des (gemeinsamen)

Haushaltes ohne weiteres ausreichte und auch die Mehrkosten zu decken vermag. Die Anpassungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5; Jann Six, Eheschutz, 2. Aufl. 2014, Rn. 2.154).

E. 6.5

Wie die Vorderrichterin zutreffend erwog, wird sich die Ehefrau beruflich neu orientieren müssen. Sie ist 13 Jahre jünger als der Ehemann und mit ihren 48 Lebensjahren in einem Alter, in dem die Aufnahme und Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit durchaus noch zumutbar ist. Aufgrund der Obhutsregelung hat sie nun auch den entsprechenden Freiraum, um einer Erwerbstätigkeit in der Grössenordnung von 40 - 50 % nachgehen zu können. Gleich wie der Ehemann ist sie zeitlich in der Lage, ihren Anteil an der Finanzierung des Familienbedarfs zu leisten. Aufgrund ihrer Ausbildung – gemäss den unbestritten gebliebenen Ausführungen des Berufungsklägers als [...] und [...], mit Kenntnissen im [...] und [...] – wird es ihr angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage ohne weiteres möglich sein, eine angemessene Anstellung zu finden. Bei ihrer letzten Anstellung hatte sie im Jahr 2009 mit einem Pensum von 100 % rund CHF 7'500.00 pro Monat verdient. Aufgrund der neunjährigen Pause wird es nicht einfach sein, sofort wieder ein Einkommen in dieser Grössenordnung zu erwirtschaften. Angemessen und umgerechnet auf ein Pensum von 40 – 50 % erscheint aber ein Betrag von CHF 3'000.00 netto pro Monat, wie das auch der Berufungskläger eventualiter erwähnt, durchaus realistisch. Dass noch nicht feststeht, wo die Ehefrau in absehbarer Zeit ihren Wohnsitz hat, ist kein Grund, von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen. Dem Umstand, dass das Einkommen des Ehemannes zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts ohne Weiteres ausgereicht hatte und die Ehe bis zur Trennung während doch rund acht Jahren in dieser Weise gelebt wurde, ist mit einer angemessenen Übergangsfrist Rechnung zu tragen. Der Ehefrau ist in diesem Sinne ab 1. Januar 2019 ein monatlicher Eigenverdienst von CHF 3'000.00 anzurechnen. Für das Jahr 2018 bleibt es bei dem der Ehefrau von der Vorderrichterin angerechneten Einkommen von CHF 250.00 pro Monat.

E. 7

Die Kinder C.____, geb. [...] 2009, D.____, geb. [...] 2011, und E.____, geb. [...] 2014, haben ihren gesetzlichen Wohnsitz bei der Mutter an der [...]strasse [...] in [...]. Über einen allfälligen Wohnsitzwechsel entscheiden die Eltern gemeinsam im Rahmen der elterlichen Sorge. Der Antrag der Ehefrau, dass sie zu berechtigen sei, den Wohnort der Kinder allein zu bestimmen wird abgewiesen.

E. 7.1

Der Barbedarf der Kinder beträgt nach der Berechnung der Vorderrichterin CHF 1'220.00 für C.____, CHF 1'197.00 für D.____ und CHF 1'182.00 für E.____. Auf den Ehemann selber entfallen die Hälfte des jeweiligen Grundbetrages (je CHF 200.00) sowie der ihm zugerechnete Wohnbeitrag (je CHF 385.00), total somit CHF 585.00. Nach Abzug dieses vom Ehemann direkt gedeckten Anteils des Barbedarfes der Kinder von je CHF 585.00 verbleibt ein gerundeter Betrag von CHF 600.00 pro Kind. Der vorstehend (vgl. Erw. 5.3) ermittelte Überschussanteil der Kinder beträgt je CHF 800.00. Entsprechend der Betreuungsanteile ist die Hälfte davon dem Barbedarf zuzuschlagen, den der Ehemann und Vater für die Zeit, während der sich die Kinder bei der Ehefrau und Mutter aufhalten, abdecken muss. Weiter ist aus dem gleichen Grund ein Betrag von je CHF 100.00 zu

addieren, entsprechend der Hälfte der Kinderzulagen, die gemäss dem unbestrittenen letzten Satz von Ziffer 13 der angefochtenen Verfügung dem Vater zustehen. Insgesamt resultiert pro Kind damit ein Barunterhalt von CHF 1'100.00 (CHF 600.00 + CHF 400.00 + CHF 100.00).

E. 7.2

Der Bedarf der Ehefrau nach der Trennung beträgt nach den weitgehend unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz CHF 5'162.00. Zu korrigieren ist lediglich der dabei für die Steuern angerechnete Aufwand von CHF 1'445.00. Gestützt auf das Ergebnis der Berufung des Ehemannes (geringere Alimente, was aber teilweise durch das anzurechnende Erwerbseinkommen kompensiert wird) dürfte die Ehefrau während der Dauer der Trennung einen Betrag in der Grössenordnung von CHF 1'200.00 pro Monat an den Fiskus abliefern müssen. Auszugehen ist damit von einem massgebenden Bedarf der Ehefrau von gerundet CHF 4'900.00. Zusätzlich hat sie Anspruch auf einen Überschussanteil von CHF 1'800.00, total somit CHF 6'700.00. Die monatliche Eigenversorgungskapazität beträgt für die Zeit ab der Trennung bis Ende 2017 CHF 2'670.00 (CHF 2'420.00 + CHF 250.00), im Jahr 2018 CHF 250.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 3'000.00. Unter dem Strich ergibt dies einen Unterhaltsanspruch für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 von CHF 4'030.00, für das Jahr 2018 von CHF 6'450.00 und ab 1. Januar 2019 von CHF 3'700.00. Angesichts der konkreten Regelung der Obhut und der in diesem Punkt unbestritten gebliebenen Berechnung der Amtsgerichtspräsidentin (AS 400) rechtfertigt es sich, rund die Hälfte davon als Betreuungsunterhalt für die Kinder auszuscheiden. In Anbetracht der Wertungsfragen und Unsicherheiten bei der Bemessung von Alimenten ist es wiederum angezeigt, dabei jeweils zu runden. Der Betreuungsunterhalt für die drei Kinder ist für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 auf je CHF 700.00, für das Jahr 2018 auf je CHF 1'100.00 und ab 1. Januar 2019 auf je CHF 600.00 festzusetzen. Für den Ehegattenunterhaltsbeitrag verbleibt somit für die Zeit ab Trennung bis Ende 2017 ein Betrag von CHF 2'000.00, für das Jahr 2018 CHF 3'100.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 1'900.00. Für das Jahr 2018 ist die von der Vorderrichterin vorbehaltene Regelung, wonach sich die Ehefrau die Hälfte eines CHF 250.00 netto pro Monat übersteigenden Erwerbseinkommens auf den Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen hat, zu übernehmen. 8. Die Berufung des Ehemannes gegen die Unterhaltsregelung ist nach dem Gesagten somit teilweise gutzuheissen. Die Ziffern 13 und 15 der angefochtenen Verfügung werden aufgehoben. Der Ehemann wird verpflichtet, für die drei Kinder Unterhaltsbeiträge für die Zeit ab 17. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 von je CHF 1'800.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, 700.00 Betreuungsunterhalt), ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 von je CHF 2'200.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, CHF 1'100.00 Betreuungsunterhalt) und ab 1. Januar 2019 von je CHF 1'700.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, CHF 600.00 Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. An die Ehefrau hat er für die Zeit ab 17. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 CHF 2'000.00, ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 CHF 3'100.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 1'900.00 zu leisten. V. Die Gerichtskosten beider Berufungsverfahren zusammen betragen CHF 4'000.00. Angesichts des Ausgangs und in Anbetracht des familienrechtlichen Charakters des Verfahrens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) rechtfertigt es sich, diese der Ehefrau zu drei Vierteln und dem Ehemann zu einem Viertel zu auferlegen. Die Kosten werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet (Art. 111 ZPO). Die Anwältin des Ehemannes hat für die beiden Berufungsverfahren je eine separate Kostennote eingereicht. Für das von der Ehefrau eingeleitete Berufungsverfahren macht sie einen Betrag von CHF 4'257.55 geltend. Da die

Ehefrau mit ihrer Berufung nicht durchdringt, hat sie dem Ehemann diesen Betrag zu ersetzen. Die vom Ehemann gegen die Unterhaltsregelung erhobene Berufung ist nur zum Teil erfolgreich. In Anbetracht der für die Kostenverteilung massgebenden Kriterien ist es angezeigt, dass jeder Ehegatte die ihm in diesem Berufungsverfahren entstandenen Kosten selber trägt. Alles in allem hat die Ehefrau dem Ehemann somit eine Parteientschädigung von CHF 4'257.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

E. 8

Die Berufung des Ehemannes gegen die Unterhaltsregelung ist nach dem Gesagten somit teilweise gutzuheissen. Die Ziffern 13 und 15 der angefochtenen Verfügung werden aufgehoben. Der Ehemann wird verpflichtet, für die drei Kinder Unterhaltsbeiträge für die Zeit ab 17. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 von je CHF 1'800.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, 700.00 Betreuungsunterhalt), ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 von je CHF 2'200.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, CHF 1'100.00 Betreuungsunterhalt) und ab 1. Januar 2019 von je CHF 1'700.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, CHF 600.00 Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. An die Ehefrau hat er für die Zeit ab 17. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 CHF 2'000.00, ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 CHF 3'100.00 und ab 1. Januar 2019 CHF 1'900.00 zu leisten.

V.

Die Gerichtskosten beider Berufungsverfahren zusammen betragen CHF 4'000.00. Angesichts des Ausgangs und in Anbetracht des familienrechtlichen Charakters des Verfahrens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) rechtfertigt es sich, diese der Ehefrau zu drei Vierteln und dem Ehemann zu einem Viertel zu auferlegen. Die Kosten werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen verrechnet (Art. 111 ZPO).

Die Anwältin des Ehemannes hat für die beiden Berufungsverfahren je eine separate Kostennote eingereicht. Für das von der Ehefrau eingeleitete Berufungsverfahren macht sie einen Betrag von CHF 4'257.55 geltend. Da die Ehefrau mit ihrer Berufung nicht durchdringt, hat sie dem Ehemann diesen Betrag zu ersetzen. Die vom Ehemann gegen die Unterhaltsregelung erhobene Berufung ist nur zum Teil erfolgreich. In Anbetracht der für die Kostenverteilung massgebenden Kriterien ist es angezeigt, dass jeder Ehegatte die ihm in diesem Berufungsverfahren entstandenen Kosten selber trägt. Alles in allem hat die Ehefrau dem Ehemann somit eine Parteientschädigung von CHF 4'257.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung von A.____ werden die Ziffern 13 und 15 der Verfügung der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 20. Dezember 2017 aufgehoben.

2. Ziffer 13 lautet neu wie folgt:

«Der Vater hat an den Unterhalt der drei Kinder folgende monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

a) vom 17. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017: je CHF 1'800.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, 700.00 Betreuungsunterhalt),

b) vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018: je CHF 2'200.00 (CHF 1'100.00 Barunterhalt, CHF 1'100.00 Betreuungsunterhalt),

c) ab

E. 9

Der Vater wird verpflichtet, der Mutter die Identitätskarten der Kinder herauszugeben. Die Pässe der Kinder bleiben bei ihm. Vorbehalten bleibt die Herausgabe an die Mutter für Reisen mit den Kindern für die ein Reisepass benötigt wird. Die Ehegatten haben sich gegenseitig vorgängig über Reisen mit den Kindern ins Ausland abzusprechen, vorbehalten sind Tagesausflüge.

E. 10

Den Parteien wird untersagt, ohne Zustimmung des anderen Elternteils Bilder der Kinder in Mediaplattformen (z.B. Facebook etc.) zu veröffentlichen. Bestehende Bilder sind zu löschen.

E. 11

Von Amtes wegen wird bei [...], ein Bericht zur Regelung der Obhut über die Kinder C.____, D.____ und E.____ und die Betreuungsanteile der Eltern in Auftrag gegeben.

E. 12

Es wird festgestellt, dass die Ehefrau den Antrag, dass der Kontakt zwischen Vater und Kinder zu überwachen sei, sinngemäss zurückgezogen hat.

E. 13

Der Vater hat an den Unterhalt der Kinder mit Wirkung ab 17. Januar 2017 folgende monatlich voranzahlbaren Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: für C.____ CHF 1'271.00 (Barunterhalt) und CHF 1'243.00 (Betreuungsunterhalt), für D.____ CHF 1'248.00 (Barunterhalt) und CHF 1'243.00 (Betreuungsunterhalt) und für E.____ CHF 1'233.00 (Barunterhalt) und CHF 1'243.00 (Betreuungsunterhalt). Die Kinderzulagen verbleiben beim Vater.

E. 14

Die Mutter wird verpflichtet, die Krankenkassenprämien der Kinder (KVG und VVG) zu bezahlen. Im Übrigen bezahlt jeder Elternteil die bei ihm anfallenden Kinderkosten selber.

E. 15

Der Ehemann hat an die Ehefrau mit Wirkung ab 17. Januar 2017 einen monatlich voranzahlbaren Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 3'728.00 zu bezahlen. Die Ehefrau hat sich die Hälfte eines CHF 250.00 netto pro Monat übersteigenden Erwerbseinkommens auf den Unterhaltsbeitrag anrechnen zu lassen. Sie hat sich jährlich gegenüber dem Ehemann über das im vergangenen Jahr erzielte Erwerbseinkommen auszuweisen.

E. 16

Vom Ehemann bereits zur Bestreitung des Lebensunterhalts geleistete Zahlungen (insb. Hypothekarzinsen der ehelichen Liegenschaft, Krankenkassenbeiträge, Haushaltsgeld u.ä.) sind an die Unterhaltsbeiträge für Ehefrau und Kinder hievor anzurechnen.

E. 17

Der Antrag der Ehefrau auf Bezahlung eines Vorsorgeunterhalts wird abgewiesen.

E. 18

27. ... 28. Dem Ehemann wird Frist gesetzt bis 31. Januar 2018 zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 3'000.00, ansonsten das Verfahren als erledigt abgeschlossen wird.

E. 18.00

Uhr bis Mittwoch, 12.00 Uhr. Es wäre ihr deshalb längstens zumutbar und auch möglich gewesen, sich um eine 50 %-Stelle zu bemühen. Sie habe eine abgeschlossene Ausbildung als [...], habe Berufserfahrung und verfüge über Kenntnisse im [...]. Sie sei zudem [...] und habe offenbar [...] Knowhow. Die Vorinstanz habe sie zwar darauf hingewiesen, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen habe. Der Sachverhalt sei somit richtig festgestellt worden, es fehle aber die rechtliche Konsequenz. Die Ehefrau habe klarerweise auch ihren Anteil an der Finanzierung des Familienbedarfs zu leisten. Immerhin handle es sich vorliegend nicht um eine langjährige Ehe, sondern diese habe gerade einmal rund sieben Jahre gedauert. Ohne Kinder würde man wohl von einer Kurzehe sprechen. Es sei ihr deshalb ab 1. Januar 2018, spätestens jedoch ab 1. Juli 2018, ein angemessenes Einkommen von CHF 3'750.00, mindestens jedoch im Umfange von CHF 3'000.00 pro Monat anzurechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.